



Satzung



§ 1

Name, Vereinsfarben, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hot Rolling Bears e. V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Mit seiner Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).
- (2) Die Vereinsfarben sind gelb und rot.
- (3) Sitz des Vereins ist Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Im Verein wird der Rollstuhlbasketballsport betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Pflege, Förderung und Etablierung des Rollstuhlbasketballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Rollstuhlbasketballs.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Konfession, Alter, politische oder weltanschauliche Einstellung, Rasse, Geschlecht, Beruf und Stand werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unterteilt in:
 - a) aktive Mitgliedschaft
 - b) passive Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft.



- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport betreiben.
- (4) Passive Mitglieder sind solche, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dabei keine Aktiven Mitglieder sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 5 – ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus. Dieses Gesuch muss Angaben zur Person, zum Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ferner die Angabe, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt wird.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Mit der Mitgliedschaft wird das Stimmrecht erworben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, seine aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln zu lassen. Voraussetzung hierfür ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, der bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres eingegangen sein muss. Die Entscheidung über die Umwandlung trifft der Vorstand. Die Umwandlung ist erst wirksam, wenn der Vorstand sie genehmigt hat. Wird ein Antrag abgelehnt, hat das Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes. Bei Annahme des Antrages durch den Vorstand gilt die Umwandlung ab dem folgenden Kalenderjahr. Eine Rückumwandlung ist jederzeit auf Antrag möglich; auch hier entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Anträgen zur Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft auch dann stattgeben, wenn der Antrag nach Ablauf der Antragsfrist nach Abs. 4 eingeht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



- (8) Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand nur mit einer 2/3 tel Mehrheit beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres den Beitrag nicht entrichtet hat. Entsprechendes gilt für die Nichtzahlung der etwaigen Aufnahmegebühr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in den Verein. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt hat. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (9) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes von der Mitgliederver-sammlung überprüfen zu lassen.
- (10) Nach einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft. Ruft das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung an, ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Wird die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss von der Mitgliederversammlung aufgehoben, lebt die ruhende Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder auf.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird der jeweiligen Wirtschaftslage angepasst und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auch die Festsetzung einer Aufnahmegebühr ist zulässig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bei bestehen der Mitgliedschaft in einer Summe bis zum 1. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Die Aufnahmegebühr und der zu zahlende Mitgliedsbeitrag bei einer Neuaufnahme werden binnen 1 Monats nach der Genehmigung des Aufnahmegesuches zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist für den Fall der Neuaufnahme ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten.
- (4) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds die Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge stunden, erlassen oder ermäßigen.

§ 6

Maßregelungen

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder Trainer verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:



- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

- (2) Zur Anhörung können die Mitglieder eine Person ihres Vertrauens mitbringen.
- (3) Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs. 8), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach nochmaliger Anhörung des Mitglieds endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, sowie der sportliche Leiter und der Kassierer an.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger in sein Amt eingeführt worden ist.
- (5) Die 1. Wahl nach Bestellung des Gründungsvorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2003.



- (6) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, wobei immer mindestens 2 Vorstandsmitglieder tätig werden müssen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verein zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (9) Im übrigen obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand die Trainerbestellung, das Marketing, der Abschluss von Sponsorenverträgen, Betreuung der Sponsoren, die Werbung, die Etatplanung, Organisation von Spieltagen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, das PR-Management, sowie die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben aus diesen Bereichen an Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. an Mitglieder des Vereins delegieren. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Den Geschäftsverteilungsplan gibt sich der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit selbst.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern kann ein gesetzlicher Vertreter das jeweilige Stimmrecht ausüben. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordert oder der Vorstand dies für erforderlich erachtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.



- (6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl eines Protokollführers und gegebenenfalls Wahl eines Versammlungsleiters (vgl. Abs. 4)
 2. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
 6. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 6 Ziffer 3 und 8 sind die hiervon betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (8) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (9) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt dadurch, dass Niederschriften zu fertigen sind, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 11

Finanzierung, Kasse- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen (wie z. B. Werbeverträgen, Sponsoring, Fanartikelverkäufen, etc.). Verfügungen über das Vereinsvermögen können nur durch die Vertretung des Vereins bestimmten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern getroffen werden. § 7 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit nicht angemeldete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung, sowie Aufgabe des Vereins erfolgt keine Rückzahlung an Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Essener Sportbund e. V. Das Vermögen ist von dem Essener Sportbund e. V. ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlbasketballs/Behindertensports zu verwenden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten



§ 13

Sonstiges

Der Vereinsname „Hot Rolling Bears“ ist geschützt. Die Genehmigung der Verwendung dieses Namens (z. B. auf Schildern, Werbungen, Fanartikeln, etc.) kann ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die vorbestehende Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 02.08.1999 errichtet und beschlossen und in § 2 Abs. 2 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.08.1999 durch Satz 2 ergänzt. Sowie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.05.2001 in §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 3 und 4, 12 Satz 3 geändert und in § 11 Abs. 2 durch Satz 3 ergänzt.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, am 29.03.2014, wurde der § 10 Abs. 1 geändert.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, am 28.03.2018, wurde der § 9 im Absatz 2, Absatz 6 und Absatz 7 geändert.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, am 31.03.2019 wurde der § 12 Sonstiges in § 12 Datenschutz geändert. Der geänderte § 12 Sonstiges wurde als § 13 Sonstiges in die Satzung aufgenommen.

Essen, 31.03.2019